

E I N W O H N E R R A T

12 90

Gemeindehausplatz 1
Postfach
6048 Horw
www.horw.ch

Kontakt Daniel Hunn
Telefon 041 349 12 50
Telefax 041 349 14 81
E-Mail daniel.hunn@horw.ch

Pro Halbinsel Horw
Herr René Gächter
Präsident
Krienserstrasse 15
6048 Horw

20. März 2009 B1.03

**Beantwortung der Petition Nr. 22/2008 vom 13. Oktober 2008
Regelung des Aussichtsschutzes im revidierten BZR**

Sehr geehrter Herr Gächter
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrer Petition vom 13. Oktober 2008 nehmen Sie zur Handhabung und zukünftigen Regelung des im Bau- und Zonenreglement (BZR) vom 1. Dezember 1996 in Art. 29 geregelten Aussichtsschutzes Stellung und stellen konkrete Anträge. Sie beantragen, dass der Aussichtsschutz nicht wie im BZR-Entwurf vom 23. Oktober 2008 vorgesehen, auf Verordnungsstufe durch den Gemeinderat zu regeln ist. Sie regen an, die bestehende Regelung in modifizierter Fassung weiterhin im Grundsatz im BZR zu regeln und haben dazu einen ausformulierten Vorschlag gemacht. Hauptbestandteil soll weiterhin eine Höhenbegrenzung für Einfriedungen und Bepflanzungen auf 1.2 m sein. Der Gemeinderat soll dann in einer Verordnung auf den Grundsätzen des BZR aufbauend, die betroffenen Aussichtslagen und Aussichtspunkte bezeichnen.

Sie begründen Ihren Antrag mit dem mangelnden Vollzugswillen des Gemeinderats und rügen auch am Beispiel des Neubaus im Bühl, St. Niklausen, den Umstand, dass weiterhin neue Einfriedungen von mehr als 1.2 m toleriert würden.

Neue Regelung des Aussichtsschutzes

Wir haben im Rahmen der Beratung der Vorlage am 15. Januar 2009 dem Gemeinderat in Ihrem Sinne beliebt gemacht, uns die vorgelegte Verordnung als Reglement zu unterbreiten. Im Gegensatz zu einer Verordnung, bei welcher die Beschlussfassungskompetenz beim Gemeinderat liegt, liegt diese bei einem Reglement beim Einwohnerrat. Sowohl zur Verordnung wie zum Reglement bestehen die ortsplanungsüblichen Mitwirkungs- und Einspracherechte. Das Aussichtsschutzreglement ist nach der Beschlussfassung durch uns dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Wir haben an unserer nächsten Sitzung vom 12. Februar 2009 den zugestellten Reglements-entwurf beraten. Die wesentlichste beschlossene Änderung ist die Anhebung der maximal zulässigen Höhe von Einfriedungen und Bepflanzungen entlang der Seestrasse auf 1.8 m anstelle der vom Gemeinderat vorgeschlagenen 1.5 m. Wir verweisen im Übrigen auf das beigelegte Kurzprotokoll der Sitzung.

Es ist festzustellen, dass wir bezüglich der Regelungskompetenz Ihren Vorstellungen weitgehend nachgekommen sind. Inhaltlich bestehen aber grössere Differenzen zu Ihren Vorstellungen. In diesem Sinne möchten wir auch den Gemeinderat bezüglich des von Ihnen vorgeworfenen mangelnden Vollzugswillens in Schutz nehmen. Es entsprach unserem Willen, solange der Aussichtsschutz nicht klarer und griffiger geregelt ist, dass der Aussichtsschutz mit Augenmass vollzogen wird. Dies auch um unnötige Rechtshändel und eine weitere Verunsicherung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu vermeiden.

Freundliche Grüsse

Reto Deschwanden
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

- Kurzprotokoll Einwohnerratssitzung vom 12. Februar 2009
- Aussichtsschutzreglement, Entwurf 22. Januar 2009
- Zonenplan B, Teile Nord und Süd, Entwurf 23.10.2008

Kopie

- Gemeinderat

Versand: